

Gemeinde Altenhagen

Vorlage federführend: Zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: 31/BV/100/2015 Datum: 08.06.2015 Verfasser: Furth, Birgit Fachbereichsleiter/-in: Gutglück, Elvira	
Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Altenhagen für die Haushaltsjahre 2015 bis 2018		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	22.06.2015	31 Gemeindevertretung Altenhagen

1. Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 43 (6) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 ist der Haushalt der Gemeinde in jedem Haushaltsjahr auszugleichen, kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, hat die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept zu erarbeiten und entsprechend § 43 Abs. 8 zu beschließen. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Altenhagen weist im Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2015 einen Fehlbetrag in Höhe von 81.060 € aus. Auch der Finanzhaushalt kann nur durch die Inanspruchnahme eines Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ausgeglichen werden. Gemäß § 17 GemHVO-Doppik hat die Gemeinde nachzuweisen, wie innerhalb des Finanzplanzeitraumes ein Ausgleich des Fehlbetrages erreicht werden soll.

2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Altenhagen beschließt das Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2015 – 2018.

Anlage/n:

Haushaltssicherungskonzept

**Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Altenhagen
2015 - 2018**

Inhaltsübersicht

1. Vorbericht
 - 1.1 Entstehung des Fehlbetrages
 - 1.2. Personelle Besetzung
 - 1.3. Kommunale Einrichtungen / wirtschaftliche Betätigung
 - 1.3.1. Kita, Schulen, Jugendarbeit
 - 1.3.2. Freiwillige Feuerwehr
 - 1.3.3. Öffentliche Abwasserbeseitigung
 - 1.3.4. Wohnungsvermögen
 - 1.3.5. Eigenbetriebe, Sondervermögen, Beteiligungen
 - 1.4. Schuldendienst
 - 1.5. Rücklagen
 - 1.6. Auflistung weiterer Risiken für die Zukunft
 - 1.6.1. Bürgschaften
 - 1.6.2. Investitionsverpflichtungen
 - 1.6.3. Abwicklung der Fehlbeträge aus Vorjahren
2. Maßnahmen der Haushaltssicherung
 - 2.1. Realisierte Maßnahmen
 - 2.2. Übrige Gebäude
 - 2.3. Landwirtschaftlich genutztes Grundvermögen
 - 2.4. Sonstige Maßnahmen
3. Schlussbericht
 - 3.1. Finanzplanung bis 2018 / Schlussfolgerungen

1. Vorbericht zum Konsolidierungskonzept

Gemäß § 43 Abs. 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 ist der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Kann der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichene Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Es ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.

In § 43 Abs. 8 der KV M-V ist geregelt, dass das Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen ist.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 weist nach Veränderung der Rücklagen einen Fehlbetrag in Höhe von 81.060 € aus. Der Finanzhaushalt kann nur über die Aufnahme eines genehmigungspflichtigen Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ausgeglichen werden.

1.1 Entstehung der Fehlbeträge

Ab dem Haushaltsjahr 2013 werden für die Gemeinde Altenhagen Fehlbeträge sowohl in der Planung als auch in den vorläufigen Ergebnisrechnungen ausgewiesen. Dieser negative Trend setzt sich bis zum Ende des Finanzplanzeitraumes fort.

Die vorläufigen Ergebnisrechnungen weisen folgende Beträge aus:

Haushaltsjahr:	2012	2013	2014
vorl. Ergebnis	15.768 €	-12.027 €	-18.388 €
- darin enthaltene Zuführung zur FAG-Rücklage gemäß § 37 (6) GemHVO-Doppik	0 €	0 €	0 €
- darin enthaltene Aufwendungen für Abschreibungen abzgl. Auflösung Sopo	10.072 €	10.844 €	11.913 €

1.2. Personelle Besetzung

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind in der Gemeinde 2,88 Arbeitnehmer beschäftigt, davon 0,75 VzÄ nach TvÖD und 2,13 VzÄ auf Mindestlohn-Basis. Weiterhin arbeiten zwei geringfügig Beschäftigte in der Gemeinde und für 3 Bundesfreiwilligendienststellen hat die Gemeinde die Genehmigung erhalten.

1.3. Kommunale Einrichtungen / wirtschaftliche Betätigung

1.3.1. Kita, Schulen, Jugendarbeit

Die Gemeinde verfügt über keine eigene Kindertageseinrichtung mehr und zahlt somit nur den gesetzlichen Wohnsitzgemeindeanteil an andere Träger der Einrichtungen und Tagespflegepersonen. Die Trägerschaft für die Kita der Gemeinde wurde bereits zum 01.04.2007 an einen freien Träger übertragen.

Die Küche betreibt die Gemeinde aber weiterhin, hier werden monatlich ca. 6.400 Portionen zubereitet und an die umliegenden Kindereinrichtungen und Schulen geliefert.

Zur Zeit besuchen 17 Kinder der Gemeinde Kindereinrichtungen bzw. Tagesmütter.

Die Gemeinde beteiligt sich gemäß Beschluss des Amtsausschusses über die Höhe der jährlichen Schulumlage an den Kosten der Amtsschule. Hier muss die Gemeinde für 19 Schüler Schulumlage zahlen, weiterhin besuchen 7 Kinder andere Schulen.

Räumlichkeiten für einen Jugendclub werden in der Philipphof zur Verfügung gestellt.

1.3.2. Freiwillige Feuerwehr

Die Gemeinde betreibt eine FFW.

Bei der FFW der Gemeinde Altenhagen handelt es sich um eine aktive und einsatzbereite Wehr, die sich aktiv am kulturellen Leben in der Gemeinde beteiligt.

1.3.3. Öffentliche Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Altenhagen ist nicht Mitglied im Abwasserzweckverband, aus diesem Grund mussten in den zurückliegenden Jahren Kleinkläranlagen auf den aktuellen technischen Stand gebracht werden. Im Haushaltsjahr 2015 wird eine weitere Kleinkläranlage gebaut. Für die vorhandenen Kleinkläranlagen ist somit die Gemeinde selbst verantwortlich und muss die anfallenden Kosten auf die Nutzer umlegen.

1.3.4. Wohnungsvermögen

Die Gemeinde ist Eigentümer von zwei Wohngebäuden mit 13 Wohneinheiten. Von diesen 13 WE sind derzeit 9 WE vermietet. Die Mieterträge dieser Wohnungen decken die Aufwendungen inklusive Abschreibungen und Zins- und Tilgungsleistungen für die Kredite nicht vollständig. Gemäß Haushaltsplan für das Jahr 2015 kommt es hier zu einer Unterdeckung von 505 €. Beide Gebäude wurden mittels Krediten in den zurückliegenden Jahren saniert.

1.3.5. Eigenbetriebe, Sondervermögen, Beteiligungen

Die Gemeinde unterhält keine Eigenbetriebe, Formen von Sondervermögen sind ebenfalls nicht zu verzeichnen. In der vorläufigen ungeprüften Eröffnungsbilanz sind Finanzanlagen in Höhe von 91.789,38 € ausgewiesen, hierbei handelt es sich um die E.ON Aktien und die Anteile am Wasserzweckverband.

1.4. Schuldendienst

Der beiliegende Kapitaldienstplan (Anlage 1) stellt die Höhe des Schuldendienstes der Gemeinde dar. Bei Ablauf der Zinsbindungsfristen hat die Gemeinde sich bemüht, zu günstigeren Bedingungen umzuschulden.

1.5. Rücklagen

Die Gemeinde verfügt per 31.12.2014 über keinen Bestand in der gemäß § 37 (6) GemHVO-Doppik zu bildenden Finanzausgleichsrücklage. Der Bestand der Kapitalrücklage beträgt per 31.12.2014 18.355,67 €. Gemäß Haushaltsplan werden hiervon im Jahr 2015 17.080 € zur Minimierung des Fehlbetrages im Ergebnisplan eingesetzt.

1.6. Auflistung weiterer Risiken für die Zukunft

1.6.1. Bürgschaften

Die Gemeinde ist keine Bürgschaften eingegangen.

1.6.2. Investitionsverpflichtungen

Aufgrund der Schullastenausgleichsverordnung und der öffentlich rechtlichen Vereinbarung vom 13.11.1996 ist die Gemeinde verpflichtet, sich an Investitionen der Amtsschule in Tützpatz entsprechend der Schülerzahlen zu beteiligen.

1.6.3. Abwicklung der Fehlbeträge aus Vorjahren

Die vorläufigen und ungeprüften Ergebnisrechnungen der Jahre 2013 und 2014 weisen insgesamt Fehlbeträge in Höhe von ca. 30.415 € aus. Diese können nach Aufstellung der endgültigen Jahresabschlüsse und durch Beschluss der Gemeindevertretung über die Abnahme des Eigenkapitals gedeckt werden.

2. Maßnahmen zur Haushaltssicherung 2015 bis 2018

Die eigenen Erträge der Gemeinde werden sich durch die vorhandene wirtschaftliche Struktur und die weitere Entwicklung dieser auch für die nächsten Jahre nicht verändern, so dass mit keiner erheblichen Erhöhung der Erträge zu rechnen ist. Deshalb muss sich die Gemeinde in den nächsten Jahren auf eine weitere Senkung der Aufwendungen und eine strikte Planeinhaltung konzentrieren.

Über veräußerungsfähiges Grundvermögen verfügt die Gemeinde Altenhagen nicht.

Bei den Grundsteuer A liegt die Gemeinde derzeit über dem Landesdurchschnitt, bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer weicht die Gemeinde geringfügig ab.

	<u>Landesdurchschnitt</u>	<u>Hebesatz der Gemeinde</u>
Grundsteuer A	276 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B	350 v.H.	347 v.H.
Gewerbesteuer	318 v.H.	307 v.H.

Eine Anhebung der Grundsteuer B auf den Landesdurchschnitt würde eine Erhöhung der Erträge von 159,72 € nach sich ziehen. (Ausgegangen von der derzeitigen Sollstellung von 18.472,67 €).

Eine Erhöhung der Gewerbesteuer auf 318 v.H. würde ca. 311 € Mehrerträge bedeuten. ($8.674,79 \text{ €} : 307 \times 318 = 8.985,63 \text{ €} - 8.674,79 \text{ €}$)

Im Haushaltsplan 2015 wird für das Produkt 5.7.3.02 (Küche) erstmals eine Unterdeckung durch die gesetzliche Einführung des Mindestlohnes ausgewiesen. Die Personalkosten sind gegenüber dem Vorjahr um 19.300 € gestiegen. Aufgrund der gestiegenen Aufwendungen macht sich noch in diesem Jahr eine neue Kalkulation der Essenpreise notwendig.

2.1. Realisierte Maßnahmen

Trägerwechsel der Kita im Jahr 2007, Abschluss von Sparverträgen mit dem Energieanbieter, sowie die Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von 300 v.H. auf 347 v.H. im Jahr 2007 und Anhebung der Gewerbesteuer ab 2007 von 300 v.H. auf 307 v.H..

2.2. Übrige Gebäude

Die Gebäude der Gemeinde sind in der Anlage 2 ersichtlich.

2.3. Landwirtschaftlich genutztes Grundvermögen (Anlage 3)

Die Gemeinde hat 3,7914 ha Ackerland, davon sind 3,584 ha verpachtet, derzeit zahlt der Pächter 300 €/ha für Ackerland. Nach Aussage des STALU Neubrandenburg kann die Gemeinde 341,21 €/ha für Ackerland und 171,59 €/ha für Grünland an Pacht erheben.

Die zur Zeit gültigen Pachtverträge wurden 2014 angepasst, so dass sich die Erträge aus Mieten und Pachten für Ackerland um 158,66 € erhöht haben. Der Pachtpreis liegt unter der Maximalhöhe, da es sich zum überwiegenden Teil um Arrondierungsflächen handelt.

Die Verkaufspreise für Ackerland liegen in der Gemeinde Altenhagen bei 1,55 €/m² und für Grünland bei 0,42 €/m².

Der Verkauf der Acker- und Grünlandflächen könnte die liquiden Mittel der Gemeinde um ca. 53.600 € kurzfristig verbessern.

In der Eröffnungsbilanz sind für Acker- und Grünland 24.715,75 € ausgewiesen. Somit würde bei einem Verkauf ein außerordentlicher Ertrag von 28.884 € in der Ergebnisrechnung ausgewiesen werden können, gleichzeitig würde auf der Aktivseite der Bilanz ein Aktivtausch vollzogen werden, da sich das Anlagevermögen um den Betrag von 24.715,75 € reduzieren und sich gleichzeitig die liquiden Mittel der Gemeinde erhöhen würden.

2.4. Sonstige Maßnahmen

Die Gemeinde Altenhagen wird sich zukünftig noch stärker bemühen den Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gerecht zu werden.

Aufgrund der angespannten Haushaltssituation sieht die Gemeinde sich nicht in der Lage weitere Einsparungen zu benennen, da der gesamte Haushalt schon sehr knapp geplant wurde.

3. Schlussbericht

3.1. Finanzplanung bis 2018 / Schlussfolgerungen

Der Ergebnishaushalt der Gemeinde Altenhagen ist im Jahr 2015 und auch in den Folgejahren nicht ausgeglichen und es muss eingeschätzt werden, dass die Gemeinde den Haushaltsausgleich im Zuge der Jahresabschlüsse nur über die Abnahme des Eigenkapitals erreichen kann. In der Haushaltsplanung wird dies nicht möglich sein. Eine weitere Verschlechterung der Finanzaufweisungen seitens des Landes wird die Haushaltssituation der Gemeinde weiter verschärfen.

Dieses Haushaltssicherungskonzept wurde durch die Gemeindevertretung Altenhagen beschlossen am: 22.06.2015

Röhrdanz
Bürgermeister

Furth
Fachgebietsleiterin Finanzen

Siegel

Anlage 1

Kapitaldienstplan Gemeinde Altenhagen

lfd. Nr.	Höhe des Kredites in Euro Kreditinstitut	Datum der Kreditaufnahme	Verwendungszweck	2015 Zinsen	2015 Tilgung	2016 Zinsen	2016 Tilgung	2017 Zinsen	2017 Tilgung	2018 Zinsen	2018 Tilgung	Restschuld per 30.12.2018
1	25.769,11 01.11.1999 KfW	01.11.1999	Sanierung Str. Zinsbindung bis 15.02.2020	210,80	1.431,62	166,42	1.431,62	122,04	1.431,62	77,66	1.431,62	1.431,57
2	68.871,02 ab 15.11.2009 DG HYP	15.11.1999	Sanierung WE Zinsbindung bis 30.06.2024	1.089,87	3.200,04	970,53	3.200,04	851,16	3.200,04	731,79	3.200,04	17.885,87
3	53.941,30 ab 01.10.2009 DG HYP	04.10.1999	San. WE/Straße Zinsbindung bis 30.09.2019	1.161,92	2.047,60	1.079,84	2.129,68	994,46	2.215,06	905,66	2.303,86	21.481,29
4	94.206,56 ab 31.08.1993 LFI	31.08.1993	Sanierung WE Zinsbindung bis 30.06.2024	1.341,34	4.312,54	1.210,50	4.443,38	1.075,69	4.578,19	936,80	4.717,08	28.267,22
5	81.653,32 ab 01.07.2013 DKB	07.07.1993	Sanierung WE Zinsbindung bis 30.06.2023	730,62	4.069,38	646,56	4.153,44	560,75	4.239,25	473,18	4.326,82	20.370,75
6	51.129,19 ab 30.10.2006 DG HYP	24.09.1991	Straßenbau Zinsbindung bis 30.12.2016	1.335,82	513,98	1.314,27	535,53	1.291,79	558,01	1.268,39	581,41	30.346,50
7	24.506,21	25.08.1994	ABM Darlehen	-	980,24	-	980,24	-	980,24	-	980,24	980,39
			Gesamt	5.870,37	16.555,40	5.388,12	16.873,93	4.895,89	17.202,41	4.393,48	17.541,07	120.763,59

Nr.	Zinssatz v.H.		Tilgungshöhe v.H.
1	3,12		5
2	3,73		6,82
3	3,95		2
4	3		3
5	2,05		9,07
6	4,13		1
7			5

Anlage 2

Übersicht über den Gebäudebestand der Gemeinde Altenhagen als Eigentümer, Verfügungsberechtigter oder Nutzer

Lfd. Nr.	Standort Ort, Straße, Hausnummer	Flurstücksbezeichnung		Eigentümer	Grundstücksgröße in m ²	derzeitige Nutzung	Bauzustand
		Flur	Flurstück				
	Altenhagen						
1	Dorfstr. 48	2	112/0	Gemeinde	1.666	3 WE mit Schuppen	1999 saniert
2	Dorfstr. 26	2	126/0	Gemeinde	1.618	Kita	
3	Straße	2	70/0	Gemeinde	425	2 Bushaltestellen FGU	
4	Dorfstr. 28	2	129/0	Gemeinde	392	Feuerwehr	In Sanierung seit 2013
		2	130/0	Gemeinde	325		
5	Dorfstr.	2	36/2	Gemeinde	5.020	Doppelgaragen	
	Philippshof						
6	Lange Str. 14	6	51/0	Gemeinde	8.541	10 WE	1993 teilsaniert
7	Lange Str. 15	6	47/0	Gemeinde	1.506	Bürgerhaus/Jugendclub	Sanierung 2009
8	Lange Str.	7	32/0	Gemeinde	1.676	Trauerhalle	
9	Straße	6	36/0	Gemeinde	4.876	2 Bushaltestellen FGU	
	Neuenhagen						
10	Dorfstr.	2	48/0	Gemeinde	1.366	Trauerhalle	
11	Straße	2	87/0	Gemeinde	5.024	Bushaltestelle FGU	
	Tützpatz						
12	Waldstr. 11	2	38/69	Gemeinde	anteilig 630	Verwaltungsgebäude 2	
13	Waldstr. 11	2	38/69	Gemeinde		Garage	
14	Waldstr. 11	2	38/69	Gemeinde		Nebengebäude/Schuppen	

Anlage 3

Übersicht über landwirtschaftliches Eigentum der Gemeinde Altenhagen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m ²	Nutzungsart	Pächter	jährliche Pacht	mögl. Verkaufserlös
Altenhagen	2	36	5.020	Grünland im Ort (Garagen)			
		davon	4.320	Grünland	Heiko Röhrdanz	74,13 €	1.814,40 €
Altenhagen	2	81	1.360	Ackerland	Eckhard Dieckmann	40,80 €	2.108,00 €
Altenhagen	2	87	6.739	Gehölz			2.830,38 €
			890	Anderes Unland			222,50 €
			3.721	Teich,Weiher			1.116,30 €
			7.484	Ackerland	Eckhard Dieckmann	224,49 €	3.143,28 €
Altenhagen	2	93	12.776	Ackerland	Eckhard Dieckmann	383,28 €	19.802,80 €
Altenhagen	2	95	3.612	andere Grünanlage			1.517,04 €
			294	Graben			88,20 €
Altenhagen	2	146	1.911	Ackerland	Eckhard Dieckmann	57,33 €	2.962,05 €
Neuenhagen	2	5	151	Brachland			37,75 €
Neuenhagen	2	6	1.277	Brachland			319,25 €

Neuenhagen	2	39	2.074	Ackerland			3.214,70 €
Neuenhagen	2	51	2.709	Anderes Unland			677,25 €
			4.451	Teich, Weiher			1.335,30 €
Philippshof	6	22	2.926	Ackerland	Eckhard Dieckmann	87,78 €	4.535,30 €
Philippshof	7	68	9.383	Ackerland	Eckhard Dieckmann	281,50 €	14.543,65 €

Pachtzins für Ackerland beträgt z.Zt. 341,21 €/ha und für Grünland 171,59 €/ha

Vertraglich gebunden sind aber für Ackerland 300 €/ha.

Verkaufspreis lt. Bodenrichtwertkarte z.Zt. Ackerland 1,55 €/m² und Grünland 0,42 €/m²